

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA vom 22. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Innenstadtringes der Stadt Dessau-Roßlau, begrenzt durch Kavaliertstraße - Franzstraße - Rennstraße - Kantorstraße - Steinstraße - Zerbster Str. - Poststraße

**am Sonntag, dem 13. Dezember 2020
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

aus Anlass des Adventsmarktes erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der besondere Anlass ist am 13. Dezember 2020 mit dem traditionellen Adventsmarkt im Zentrum der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.

Nach aktueller Rechtsprechung ist eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf sich lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung steht. Zudem muss die Veranstaltung an sich einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Ein bloßes wirtschaftliches Interesse auf Seiten des Handels und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite genügt nicht, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen.

Der anlassgebende Adventsmarkt lädt seine Gäste vom 23. November 2020 bis 3. Januar 2021 zum Genießen, Verweilen und Schlemmen in die Innenstadt ein. Hier warten über 65 Händler auf die Besucher. Erzgebirgisches Kunsthandwerk, weihnachtliche Dekorationen, Töpferwaren, Kerzensortimente sowie weihnachtliche Düfte und Gewürze bezaubern die Besucher. Neben lokalen Speisen kann man an jeder Ecke auch internationale Leckereien entdecken und probieren. Glühweinstände bieten Platz für Unterhaltung und Kommunikation.

Unter dem seit vielen Jahren bewährten Motto „Dessauer Märchenweihnacht“ werden auf dem Marktplatz Szenen aus dem Märchenbuch nachgestaltet, die Kinderaugen zum Leuchten bringen und die Kinder ins Land der Phantasie entführen. Wer Glück hat, kann den Weihnachtsmann in seiner gemütlichen Holzhütte entdecken. Für ein Erinnerungsfoto ist er immer gern bereit. Zudem lassen zahlreiche Kinderkarussells, Riesenrad und Märcheneisenbahn Kinderherzen höher schlagen.

Nach dem Erfolg im vergangenen Jahr zählt auch in diesem Jahr wieder eine 450 Quadratmeter große Eisbahn zu den Highlights des Adventsmarktes. Als Neuheit soll in diesem Jahr eine Eisbahn aus Echteis zu sportlichen Aktivitäten verleiten und für Unterhaltung sorgen. Gerade unter der

aktuellen coronabedingten Situation stehen die Bewegung an der frischen Luft und die damit verbundene Gesundheitsförderung im Vordergrund.

Diese Fakten fanden Berücksichtigung bei der Abwägung, eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13.12.2020, im eng gefassten Ring um den Veranstaltungsbereich zu erlauben.

Durch die Öffnung der Ladengeschäfte soll dem zusätzlichen Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung getragen werden. Zudem stehen mit der Öffnung des Rathaus-Centers und des Dessau-Centers die sanitären Anlagen und zusätzliche Parkplätze in den vorhandenen Parkhäusern zur Verfügung. So können im Rathaus-Center im Durchlauf 2300 Parkplätze von den Besuchern genutzt werden.

Geprüft wurde, ob sich die Ladenöffnung lediglich als Annex der anlassgebenden Veranstaltung darstellt. Grundlage hierfür bilden die im den vergangenen Jahren vorgenommene Ermittlung der Besucherströme. An beiden Zugängen des Adventsmarktes wurden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr an einem Sonntag ohne Ladenöffnung im Jahr 2018 insgesamt 15.373 Besucher gezählt. Mit dem zusätzlichen Betrieb der Eisbahn erhöhte sich die Besucherzahl auf 19482 im Jahr 2019. Zählungen im Rathauscenter ergaben an Wochentagen im Dezember hingegen durchschnittlich 13.000 Besucher pro Tag.

Aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie bedingten begrenzten Angebots an Unterhaltung und der Absage zahlreicher Veranstaltungen wird in diesem Jahr mit einem höheren Andrang auf dem Adventsmarkt gerechnet, auch wenn der Weihnachtsmarkt in der Marienkirche ausgesetzt wurde. Zur Eindämmung des Infektionsrisikos werden die Stände auf einer größeren Fläche in der Innenstadt und mit deutlich mehr Anstand aufgestellt. Auf Grundlage der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung wurde ein detailliertes Hygienekonzept erarbeitet. Dieses wird der aktuellen Lage entsprechend angepasst.

Dagegen besteht weiterhin der Trend, dass die Bürger Zusammentreffen in geschlossenen Räumlichkeiten meiden. Aus diesem Grund und den mit der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung vorgegebenen Hygienevorschriften ist der Kundenstrom in Einkaufseinrichtungen stark rückläufig.

Gemäß § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA kann die Öffnung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn der Einflussbereich der anlassgebenden Veranstaltung örtlich beschränkt ist und nicht das gesamte Stadtgebiet umfasst. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung auf den unmittelbaren an die Veranstaltungsfläche des Marktes angrenzenden Umkreis gegeben. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Stadt handelt es sich hier um den Kernbereich der Innenstadt. Die einbezogenen Einzelhändler sind in wenigen Fußminuten erreichbar.

Es bestand kein Erfordernis, eine Einschränkung auf bestimmte Handelszweige vorzunehmen. Möbelhäuser, Autohäuser und Baumärkte befinden sich nicht im zur Ladenöffnung freigegebenen Bereich. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prüfung kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu dem Schluss, dass der Ladenöffnung aus Anlass des Adventsmarktes nur eine geringe prägende Wirkung beizumessen ist. Der Gesamtbetrachtung nach erscheint sie nur als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung. Der jährlich stattfindende Adventsmarkt stellt sich als eigenständige Veranstaltung dar, die von der gleichzeitigen Ladenöffnung in ihrem unmittelbaren Umfeld in ihrer öffentlichen Wirkung nicht beeinflusst wird. Der Markt ist selbst geeignet, auch außerhalb der Ladenöffnungszeit einen beträchtlichen Besucherstrom auszulösen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des vorgeschriebenen Bereiches am 13.12.2020 geöffnet werden können. Aufgrund des beträchtlichen Besucherstroms besteht ein zusätzliches Versorgungsbedürfnis, das nur durch die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten befriedigt werden kann. Zudem erfordert die zusätzliche

Ladenöffnung seitens der Verkaufsstellenbetreiber eine umfangreiche konzeptionelle und organisatorische Vorbereitung, mit der auch Kosten verbunden sind. Dies setzt ein entsprechendes Vertrauen in den Fortbestand der Erlaubnis voraus. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmebewilligung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Mit der Erlaubnis zur zusätzlichen Ladenöffnung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit dazu.

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs.1 Pkt. 1 LÖffZeitG LSA i. V. m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Dessau-Roßlau, 23.10.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister